



Öffentliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Reiskirchen

**Bebauungsplan „Reiskirchen“ - 2. Änderung im Bereich Schwalbacher Straße
(im Verfahren gemäß § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2020 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Gemäß § 13b BauGB erfolgte die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB). Gemäß § 10 Abs.3 BauGB (Baugesetzbuch) tritt der Bebauungsplan mit integrierter Orts- und Gestaltungssatzung und Wasserrechtlichen Festsetzungen mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Reiskirchen“ - 2. Änderung im Bereich Schwalbacher Straße und die Begründung hierzu werden in der Hauptverwaltung OT Rechtenbach, Frankfurter Str. 49-51, 35625 Hüttenberg, Bauabteilung während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Hüttenberg www.huettenberg.de unter dem Menüpunkt Bauen - Bebauungspläne eingestellt. Das Verfahren wurde gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zu-

lässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Reiskirchen

Bebauungsplan „Reiskirchen“ - 2. Änderung im Bereich Schwalbacher Straße Übersichtskarte des Änderungsbereiches



Genordet ohne Maßstab

Christof Heller
Bürgermeister

Kommunalwahl am 14.03.2021;

Verteilung von Musterstimmzetteln

Am kommenden Sonntag, 14.02.2021, werden mit dem „Sonntag Morgenmagazin“ amtliche Musterstimmzettel bzgl. der Wahl zum Kreistag des Lahn-Dill-Kreises, der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg sowie hinsichtlich der Wahlen zu den Ortsbeiräten der Ortsbezirke der Gemeinde Hüttenberg, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, an die **Haushalte** verteilt.

Sofern Haushalte versehentlich keine amtlichen Musterstimmzettel erhalten haben, können diese auch bei der Gemeindeverwaltung (Bürgerbüro), Frankfurter Str. 49-51, Rechtenbach, abgeholt oder eingesehen werden.

Die Musterstimmzettel dienen lediglich zur Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen im Rahmen der Wahl nicht in die Wahlurne eingeworfen oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Hüttenberg, 08.02.2021

Der Gemeindevahlleiter
gez. Stein